Vergaberichtlinien für den Ehrenamtspreis der Stadt Lünen

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft. In der Stadt Lünen engagieren sich viele Menschen vorbildlich und mit großem Einsatz für das städtische Gemeinwohl.

Das Ehrenamt ist weitaus mehr als nur die eigentliche Ausübung der Tätigkeit und verbindet die Menschen unserer Stadt - ob nun in Bereichen wie Sport und Kultur, Soziales und Gesundheit oder Bildung.

Dieses Engagement verdient die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und muss gefördert werden. Engagierte sollen mit dem Ehrenamtspreis geehrt werden und somit die nötige Anerkennung und Wertschätzung erhalten. Der Ehrenamtspreis steht für Dankbarkeit und soll eine Motivation für alle Ehrenamtlichen sein, die sich täglich für andere Menschen einsetzen.

Die nachfolgenden Paragrafen regeln die Vergabe des Ehrenamtspreises:

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Menschen, Vereine und Organisationen können für den Ehrenamtspreis vorgeschlagen werden, sofern eine ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit zu Grunde liegt.
(2) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen(gruppen), Vereine und Organisationen sollten freiwillig, selbstlos und ohne direktes Eigeninteresse unentgeltlich für das Gemeinwohl engagiert sein.
(3) Die Ausübung der Tätigkeit muss im Stadtgebiet von Lünen stattfinden oder einen ersichtlichen Mehrwert für die Stadtgesellschaft Lünens abbilden.
(4) Die Vergabe des Ehrenamtspreises findet einmal jährlich statt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Personen bzw. Personengruppen können sich nicht selbst nominieren. Sie müssen von einer anderen Person vorgeschlagen werden.
(2) Vorsitzende bzw. Geschäftsführungen von Vereinen und Organisationen können sich nicht selbst nominieren. Sie müssen von einer natürlichen Person (z.B. Vereinsmitglied) vorgeschlagen werden.
(3) Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen(gruppen), Vereine und Organisationen sollten **in der Regel 5 Jahre** ehrenamtlich tätig gewesen sein. Bei besonders herausragendem Engagement kann von diesem Punkt Abstand genommen werden.
(4) Die Ehrung derselben Personen(gruppen), Vereine und Organisationen in zwei aufeinander folgenden Jahren ist nicht möglich.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Vorschläge können **bis zum 31.03. eines jeden Jahres** eingereicht werden. Vorschläge, die nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
(2) Die Vorschläge müssen per E-Mail oder auf dem Postweg beim Bürgermeister eingereicht werden.
(3) Die Vorschläge sind von den Einreichenden zu begründen. Die Begründung muss Angaben zur vorgeschlagenen Person bzw. Personengruppe, über den Verein bzw. die Organisationen enthalten. Auch muss eine Kurzbeschreibung zur Ehrenamtstätigkeit sowie ein Nachweis über das ausgeübte Ehrenamt eingereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Stadtverwaltung sichtet die formell korrekt eingegangenen Bewerbungen und leitet diese **bis spätestens 30.04. des Wahljahres** weiter an den „Ausschuss Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt“.
(2) Beschlussvorbereitung: Die Jury erarbeitet aus der Vorschlagsliste 3 bis 5 Vorschläge, die dem Ausschuss zur finalen Entscheidung vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden in der Jury durch einen Mehrheitsbeschluss gefasst.
(3) Die Jury wird wie folgt gebildet:
Der Fachausschuss benennt, aus jeder der im Ausschuss vertretenden Fraktion, ein Mitglied. Die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende ist automatisch Mitglied der Jury, ist aber auch gleichzeitig Vertreter der Fraktion zu der sie/er gehört.

§ 5 Abstimmungsverfahren

Der Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt trifft im Nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vor den Sommerferien den finalen Beschluss zur Auswahl, bestätigt und verkündet die Entscheidung zur Verleihung des Ehrenamtspreises.

§ 6 Ehrenamtspreis

Der Ehrenamtspreis ist mit einem Preisgeld von 1000 Euro dotiert. Neben dem Geldwert erhält die Person bzw. Personengruppe, der Verein, die Organisation zusätzlich eine Urkunde und eine Symbolskulptur/Erinnerungsskulptur.

§ 7 Preisübergabe

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung in einem feierlichen Rahmen und gibt den Mitgliedern des Ausschusses Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt die Möglichkeit beizuwohnen und der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden zu gratulieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.